

Rektorat beschließt Studienabschluss-Stipendium für berufstätige Studierende

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat für das kommende Wintersemester 2018/19 die Befreiung von Studiengebühren für berufstätige Studierende aufgehoben. Das gilt, wenn sie länger als die gebührenfreie Zeit für den Studienabschluss brauchen. Für 25.000 Studierende, die arbeiten und länger als die Regelstudienzeit inkl. zwei Toleranzsemester brauchen, bedeutet das einen Studienbeitrag von 363,63€ im Semester – eine nicht unerhebliche Summe.

Derzeit sind grundsätzlich alle Universitätsstudierenden aus Österreich bzw. der EU innerhalb der Mindeststudienzeit plus zwei Semestern von der Zahlung von Studiengebühren befreit. Trotz Überschreitung dieser Zeit ebenfalls nicht zahlen mussten bisher neben zahlreichen weiteren Ausnahmen auch berufstätige Studierende.

Als berufstätig gilt man, wenn die Gesamteinkünfte eines Jahres die Höhe der 14-fachen Geringfügigkeitsgrenze (2018 waren das 5256,60€) betragen oder überschreiten.

Die Medizinische Universität Wien hat nun ein Studienabschluss-Stipendium beschlossen. Dieses dient der Förderung von berufstätigen Studierenden in fortgeschrittenen Studienphasen und bezweckt die Unterstützung eines zeitnahen Studienabschlusses. Das Stipendium gilt, wie die Aufhebung, ab dem kommenden Wintersemester 18/19.

Voraussetzungen für das Stipendium sind:

I. Voraussetzungen für die Antragstellung auf Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums

1. **Aufrechte Zulassung** zu einem **ordentlichen Studium** an der Medizinischen Universität Wien im Wintersemester 2018/2019 (ein Stipendium kann für Semester, in denen Studierende beurlaubt sind, nicht zugesprochen werden).
2. Antragsberechtigt sind alle **ordentlichen Studierenden**, für welche in dem Semester, für das die Antragstellung erfolgt, eine Beitragspflicht besteht (und keine Erlass- oder Rückerstattungsgründe gemäß § 92 UG für diese Semester in Anspruch genommen wurden).
3. Im gewählten Studium müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest Pflichtstudienleistungen in folgendem Ausmaß erbracht worden sein:

Studien mit Regelstudiendauer		Mindestanzahl an ECTS
Masterstudium	120 ECTS	80
Doktoratsstudien	180 ECTS	+ Empfehlungsschreiben von BetreuerIn 30
Diplomstudien	360 ECTS	240

4. In dem genannten Studium sind für das Semester, für das die Antragstellung erfolgt, (Wintersemester 1.10.-28.2. bzw. Sommersemester 1.3.-30.9.) **zumindest**

8 ECTS-Punkte an Pflichtstudienleistungen nachzuweisen. Die Studienaktivität von Doktoratsstudierenden wird anhand des Fortschrittsberichts der/des Betreuerin/s festgestellt.

5. Die maximale Bezugsdauer besteht längstens bis zur **doppelten Studienzeit**. (Berechnung maximale Bezugsdauer am Beispiel **6 Semester** Doktoratsstudium: Regelstudienzeit beträgt 6 Semester, 2 Toleranzsemester, die Antragsmöglichkeit besteht für weitere 4 Semester – ergibt eine Gesamtstudiendauer von **12 Semestern**. Beurlaubungen werden in die Berechnung nicht miteinbezogen und zählen daher nicht).
6. **Selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit** der/des Antragstellerin/s. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des **Sozialversicherungsdatenauszuges** für das Semester, für das die Antragstellung erfolgt.

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular (Formular abrufbar unter folgendem Link): inklusive der Bekanntgabe des ausgewählten ordentlichen Studiums, für welches das Studienabschluss- Stipendium beantragt wird.
2. Nachweis der Erwerbstätigkeit durch Vorlage des Sozialversicherungsdatenauszuges.
3. Im Falle eines Doppelstudiums an mehreren Bildungseinrichtungen kann das Stipendium an der Medizinischen Universität Wien nur beantragt werden, wenn der Studienbeitrag an der Medizinischen Universität Wien entrichtet wurde.

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt und bearbeitet werden.

III. Zuerkennung

1. Die Höhe eines zuerkannten Studienabschluss-Stipendiums beträgt EUR 350,00 pro Semester pro Studierender/m.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Medizinischen Universität Wien. Auf die Zuerkennung eines Studienabschluss-Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch. Resultiert die Stipendienvergabe aus falschen oder unvollständigen Informationen, so ist das Studienabschluss-Stipendium unbeschadet weiterer straf- und/oder zivilrechtlicher Schritte zurückzuzahlen.

IV. Antragsfrist

Die Antragstellung erfolgt für das Wintersemester im Nachhinein **von 1.6. bis 14.6.** und für das Sommersemester im Nachhinein **von 1.11. bis 14.11.** jeden Jahres.

Zwischen der Antragsstellung und einer allfälligen Auszahlung des Studienabschluss-Stipendiums können mehrere Wochen liegen.

Das Thema Studiengebühren ist hochaktuell und wird stets diskutiert. Die bisherige Regelung sieht vor, dass Studierende keine Studiengebühr zahlen, wenn sie

- Österreichische Staatsbürger_innen
- EU-Bürgerinnen und EU-Bürger
- Personen, denen aufgrund völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländer_innen oder
- Flüchtlinge gemäß der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

unter der Voraussetzung, dass sie die vorgegebene Studienzeit um nicht mehr als zwei Semester (Universitäten) überschreiten. Dies gilt für alle Studierende, unabhängig von ihrem Alter.

Zahlen müssen im Gegensatz dazu Drittstaatenangehörige mit einer Aufenthaltsberechtigung für Studierende und zwar den doppelten Beitrag (726,72€).

Die ÖH ist ein großer Gegner der Wiedereinführung von Studiengebühren. Nach einer Angabe des Parlaments zahlen 48.256 Studierende Gebühren, wobei es sich um Langzeit- und Drittstaatsangehörige handelt. Das sind etwa 16% der insgesamt 304.000 Uni-Studierenden. Die Einnahmen belaufen sich auf ca. 20 Millionen Euro.¹

Im vergangenen Dezember kamen bei den Koalitionsverhandlungen von ÖVP und FPÖ heraus, dass es eine Wiedereinführung von Studiengebühren geben soll. Nach dem dritten Semester, wenn die Studien- und Orientierungsphase abgeschlossen ist, soll die Regelung greifen. Über den Betrag ist noch keine genaue Angabe gemacht worden, laut „Standard“ ist ein Betrag von 500€ plausibel.² Die Überlegung dabei ist, die zukünftigen Akademiker_innen im Land zu halten, da eine Steuerbonus in Aussicht gestellt wird, wenn man nach dem Studium in Österreich bleibt. Wie das Thema in Zukunft aussehen wird, ist noch unklar.

¹ <https://diepresse.com/home/bildung/universitaet/5451962/Hannah-Lutz-ist-neue-OeHVorsitzende>

² <https://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/innenpolitik/OEVP-und-FPOE-wollen-Studiengebuehren-einfuehren;art385,2762136>

